

Stand:1995

Die Collectio Duodecim Partium und ihr Freisinger Umfeld

1. Der Bischofssitz Freising und seine Bibliothek um das Jahr 1000.
2. Die kanonistischen Materialsammlungen im Freising der Jahrtausendwende
 - 2.1. Der 'Recueil Krause'
 - 2.2. Die 'Freisinger Materialsammlung'
 - 2.3. Die Konziliensammlung des CIm 27246
3. Die Collectio Duodecim Partium
 - 3.1. Aufbau und Gliederung
 - 3.2. Handschriften und Versionen
 - 3.3. Quellen
 - 3.4. CDP und Decretum Burchardi im Vergleich
 - 3.5. Entstehungsort und -zeit
 - 3.6. Rezeption
4. Der Stil kanonistischen Arbeitens in Freising

1. Der Bischofssitz Freising und seine Bibliothek um das Jahr 1000

In der Aufschwungsperiode Bayerns nach dem Ende der Ungameinfälle ist die kirchliche Geschichte Freising durch drei Bischöfe geprägt worden, deren Pontifikate sich zusammen genommen über nahezu ein Jahrhundert erstrecken: Abraham (957-993/94), Gottschalk (994-1005) und Egilbert (1005-1039). Unter ihnen war das Bistum Freising eng mit dem Königtum verbunden, auch wenn Abraham in eine Verschwörung gegen Otto II. verwickelt war, in deren Konsequenz er von 974 bis 983 zunächst im sächsischen Corvey und dann in Karantien in Verbannung lebte. Dort arrondierte er den umfangreichen Freisinger Fernbesitz.¹ Die enge Anbindung an das ottonische Königtum zeigt sich z. B. auch in der Übernahme der Institutionen des Erzkapellans, einem für das endende zehnte Jahrhundert auf Bistumsebene nahezu singulärem Amt, das in den Freisinger Quellen fast immer mit literarischer oder kanonistischer Produktion verbunden erscheint, - beispielhaft ist hier die Person Gottschalks.² Egilbert genoß in hohem Maße das Vertrauen des Königs Heinrich II., zu dessen erstem Kanzler er wurde.

¹ Herrn R. Pokorny, Göttingen, danke ich für die intensive Auseinandersetzung und zahlreiche Anregungen. Zum Bistum Freising im Mittelalter zuletzt Josef Maß, *Das Bistum Freising im Mittelalter*, München 1986, dort weitere Literatur, ferner, H. Zielinsky, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002 - 1125)*, Teil I, Stuttgart 1984, sowie A. Graf Finck zu Finckenstein, *Bischof und Reich, Sigmaringen 1989*, (Studien zur Mediävistik 1). Zum Todesdatum Gottschalks - 6 V 1005 - und der noch im selben Jahr erfolgten Investitur seines Nachfolgers vgl. Harry Bresslau, *Erläuterungen zu den Diplomen Heinrichs II*, NA 20, 1895, 125 - 176, hier 161 FN 3. Zu Abraham zusätzlich K. Becher, 'Abraham v. Freising', NDB (Berlin 1953) 1,21 mit weiterer Literatur.

² Zu den Ämtern vgl. S. Haider, *Das bischöfliche Kapellanat*, Wien 1977 (MIÖG Ergbd. 25), bes. 112 - 114, mit der älteren Literatur, ferner Becher, wie FN 1, sowie Graf Finck, wie FN 1, 65 - 78 mit weiterer Literatur.

Freising's frühmittelalterliche Dombibliothek ist selten gut am Ort erhalten geblieben.³ Rund 200 der heute noch faßbaren Codices waren in der Mitte des 10. Jahrhunderts bereits vorhanden: Kirchenrechtssammlungen der historischen Ordnung wie die textgeschichtlich sehr alte *Collectio Frisingensis* oder die *Collectio Dionysio-Hadriana*; eine frühe Kirchenrechtssammlung der systematischen Ordnung wie die *Concordia canonum* des Cresconius; Bußbücher und allerlei Kleinsammlungen wie z. B. die im späteren Clm 6245 zusammengebundenen Lagenreihen; aber auch weltliches Recht, wie z. B. die *Lex Baiwariorum* oder die Sammlung des Ansegis. Das eigentliche Bibliotheksprofil ist jedoch ein anderes: Der größere Teil der Handschriften hat theologischen und liturgischen Charakter. Darüber hinaus findet sich aber auch alles für den Schulbetrieb, Grammatik - einschließlich eines griechischen Fragments, Rhetorik, Dialektik; ferner historiographische Texte z.B. von Paulus Diaconus, Liutprand von Cremona oder Regino von Prüm.

Bedingt nicht zuletzt durch die wechselnden Verbannungsorte Bischof Abrahams läßt sich für seine Sedenzzeit eine Anreicherung der Dombibliothek durch den Erwerb von Handschriften vor allem italienischer und lotharingischer Provenienz beobachten; auch ein wichtiger kanonistischer Kodex wie der Kern des heutigen Clm 27246 dürfte unter Bischof Abraham entstanden oder zumindest erstanden worden sein.⁴ Sehr bald ermöglicht dann eine Schriftreform, die vom Kloster Seeon ausging, einen Überblick über die im frühen 11. Jhd. erneut aufblühende Tätigkeit des Freisinger Skriptoriums, ehe ab der Mitte des 11. Jhdts. das Schwergewicht der literarischen und kanonistischen Produktion sich dann vom Bischofssitz Freising hinweg zum Kloster Tegernsee und weiter in die Region hinein verlagert hat.⁵

Zeugen kanonistischer Produktion im Freising der Jahrtausendwende sind unter anderem auch Umarbeitungen bzw. Erweiterungen älterer Materialsammlungen wie der des Clm 6245 oder der des Clm 27246. Als eines der Zentren kanonistischer Studien erweist sich Freising vor allem aber durch die Abfassung einer der beiden großen Kanonessammlungen der systematischen Ordnung, die das ostfränkisch-deutsche Reich im frühen 11. Jhd. hervor gebracht hat: der *Collectio Duodecim Partium*. Indem diese in mehreren Redaktionsstufen noch einmal angereicherte systematische Sammlung jene älteren Materialsammlungen bereits wieder auswertet - und auf verlorene Freisinger Exemplare weiterer im bayerischen Raum kursierender Materialsammlungen wie etwa der Sammlung Krause zurückschließen läßt - gestattet sie Rückschlüsse auf eine große Dichte kanonistischer Aktivitäten.

2.1. Der 'Recueil Krause'

³ Eine Unterscheidung der Dombibliothek von der dem nahegelegenen ursprünglichen Hochstiftkloster Weihenstephan zugehörigen Bibliothek kann für die frühe Phase nicht geleistet werden, vgl. a. B. Uhl, *Die Traditionen des Klosters Weihenstephan*, Bd. 1 u. 2, München 1972, 1993, (*QuErörtBayGesch* NF 27,1 u. 2) hier Bd. 1 99* - 107*; ferner Hoffmann, *Buchkunst*, 416. Zur Bibliothek vgl. a. F. Brunhölzl, *Die Freisinger Dombibliothek im Mittelalter*. Habils, München 1961.

⁴ Die Verbindungen des Freisinger Skriptoriums im späten 10. Jahrhundert nach Süden bei Daniel, *Handschriften*, 100 - 111, "Italienische Gruppe". Die Verbindungen nach Lotharingen: ebenda, 163 - 4, 84 - 5, [dort Korrektur der Angaben bei Wattenbach-Holtzmann-Schmale, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Bd. 1, Darmstadt 1971, 276], sowie S. Haider, *Das bischöfliche Kapellanat*, Wien 1977, (= *MIÖG* Ergb. 25), 109 FN: 3, u.ö. Ferner Robert Babcock, *Heriger of Lobbes and the Freising Florilegium*, Ann Arbor 1983, [Phil. Diss. Duke Univ.], sowie F. Brunhölzl, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters*, Bd. 2, München 1992, 379 - 80.

⁵ Vgl. Hoffmann, *Buchkunst*, 402 - 4 und 412 - 6; zu Tegernsee: Christine Eder, *Die Schule des Klosters Tegernsee im frühen Mittelalter im Spiegel der Tegernseer Handschriften*, *StMGBO* 83, 1972, hier 74, sowie die Nachträge bei Hoffmann, 210 - 1, *Tegernseer Schreiber in Freisinger Codices*, und 420 - 41.

Im ausgehenden 9. Jhd. war im lotharingischen Raum eine kanonistische Materialsammlung zusammengestellt worden, die die Mainzer Paenitentialiensammlung, das Paenitentiale additivum Pseudo-Bedae-Egberti, die Kanones der Synode von Worms (868), das erste Kapitular Theodulfs von Orléans, zwei Bischofskapitularen Hinkmars von Reims, ein weiteres anonymes Bischofskapitular (Cap. Monacensia) sowie schließlich eine Reihe von kanonistischen Einzelexzerpten und Kurztexten mit Bezug auf die bischöfliche Synodalverwaltung aneinandergereiht hatte: die sog. Lotharingische Materialsammlung.⁶ Sie ist in dieser ursprünglichen, unverbunden-additiven Gestalt nur noch in einer Handschrift ostfranzösisch-niederlothringischer Herkunft, dem heutigen Münchener Clm 3851 (aus der Augsburger Dombibliothek) erhalten. Doch zumindest ein weiterer Kodex der Lotharingischen Materialsammlung muß noch existiert haben, denn nicht vom Clm 3851 hängen die jüngeren und erweiterten Handschriften dieser Materialsammlung ab, sondern von einer Parallelhandschrift⁷.

Bei der Anlage jener zweiten Überlieferung der Sammlung (oder einer Abschrift aus ihr) sind nun einige Veränderungen vorgenommen worden: Zum einen wurde das Paenitentiale Pseudo-Bedae-Egberti an den Beginn gestellt und die Mainzer Paenitentialiensammlung erst anschließend eingereiht, zum anderen ist die Zählung der dann folgenden Konzilskanones von Worms (868) durch alle folgenden Texte hindurch weitergeführt worden, so daß sich eine Gesamtanzahl von 179 (tatsächlich 181) angeblichen Wormser Konzilskanones ergibt: die sog. 'Wormser Compilation', wie Krause sie genannt hat. Vor allem aber ist die "lotharingische Materialsammlung" durch Beigabe weiterer Stücke am Ende umfangmäßig nahezu verdoppelt worden: Auf die Wormser Kompilation folgen nunmehr die 77-Kapitel-Sammlung, der Prolog der Lex Baiuvariorum und die Lex Alamannorum, Auszüge aus der Kapitulariensammlung des Ansegis sowie vier weitere Exzerptreihen aus Kapitulariensammlungen, die bereits wieder zu Kleinsammlungen von 33, 46, 92/96 und 70/72 Kapiteln mit jeweils eigenen Capitulationes zusammengestellt worden sind. Sie haben ihre Materialien aufeinanderfolgend der Wormser Gesetzgebung des Jahres 829, der Relatio episcoporum von 829, der in Lotharingen und Mainz kursierenden Kapitulariensammlung der Codices Paris, Bibl. Nat., lat. 9654 und Vatikan, Pal. lat. 582 sowie einer italienischen Kapitulariensammlung entnommen⁸.

In dieser Fassung ist die neuentstandene Materialsammlung - der 'Recueil Krause' - in drei Codices des ausgehenden 10. oder frühen 11. Jhdts. überliefert: Bayerische Staatsbibliothek Clm 3853, Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek 217 und Paris, Bibliothèque Nationale 3878. Hinzu kommt eine frühneuzeitliche Abschrift allein der 'Wormser Compilation', im Kodex Dresden, Sächsische Staatsbibliothek A. 157, die wohl dem Clm 3853 am nächsten steht⁹. Heiligenkreuz 217 und Paris 3878 sind über eine gemeinsame Vorlage zumindest bei der Ansegisüberlieferung von Clm 3853 abhängig; bezüglich der 'Wormser Compilation' erscheinen alle drei Codices gleichwertig, rücken aber dem älteren lotharingischen Clm 3851 gegenüber zu

⁶ Vgl. a. hier den Beitrag von R. Pokorny, Das Kirchenrecht im 10. Jhd ... unter 1.2.2 und .3, mit weiterer Literatur. Die Lotharingische Materialsammlung wurde von mir aufgrund der handschriftlichen Überlieferung als "Münchener Materialsammlung" bezeichnet, jedoch folge ich nunmehr der von Pokorny aufgrund des wahrscheinlichen Ursprungs vorgeschlagenen Benennung. Fournier-Le Bras, Histoire, 1.277 - 83; Silke Hansen, Die Rechts corpora in den Handschriften Clm 3853, Heiligenkreuz 217 und Par. lat. 3878, Tübingen 1992 (Magisterarbeit, Typoskript), dort Korrekturen und weitere Literatur, demnächst auch im DA, - frdl. Hinweis von G. Schmitz. Ferner H. Mordek, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta, (MGH Hilfsm. 15), München 1995, Heiligenkreuz 158 - 172, dort auch Verweise zu Clm 3851, Clm 3853 287 - 305.

⁷ Vgl. Kottje, Bußbücher Halitgars, 25 - 8, [27 Z. 23 "266" ist in "256" zu korrigieren] 36 - 9, 53 - 4; Hartmann, Worms, 18 - 20; Müller, Untersuchungen, 277 - 84, bes. 281.

⁸ Vgl. oben den Artikel von Pokorny.

⁹ Vgl. Müller, Untersuchungen, 278.

einer gemeinsamen Gruppe zusammen¹⁰. Dasselbe Bild ergibt sich auch bei einer Analyse der Überlieferung des *Paenitentiale additivum Pseudo-Bedae-Egberti*: Auch hier bilden die genannten Codices eine in sich geschlossene Textgruppe, innerhalb derer aber wiederum der Clm 3851 (mit einer wohl textgeschichtlich älteren Version) der Gruppe der drei übrigen Codices gegenübersteht¹¹.

Aus der Quellenanalyse der *Collectio Duodecim Partium* ergibt sich nun, daß deren Kompilatoren gleichfalls eine Handschrift des 'Recueil Krause' zur Verfügung stand, und zwar ein Kodex, der mit keiner der heute erhaltenen Handschriften identisch sein kann, sondern textgeschichtlich vor diesen einzuordnen ist. Aus ihm haben sie - vermutlich in mehreren Rezeptionsschüben - vor allem Materialien aus der 'Wormser Compilation' und aus den Kapitularien-Exzerptreihen übernommen¹².

In Freising war der 'Recueil Krause' in einer textgeschichtlich alten Fassung vorhanden: Doch wo mag diese umfangreiche Materialsammlung zusammengestellt worden sein? Eine paläographische Analyse der drei überliefernden Handschriften steht noch aus: Clm 3851 gilt als süddeutsch und Heiligenkreuz 217 als südostdeutsch; Paris 3878 hat man bisher eine Herkunft aus Nordostfrankreich zugeschrieben, doch geht der Kodex, einer mündlichen Auskunft von H. Hoffmann zufolge, eventuell auf das Skriptorium von Brixen zurück. Alle drei Codices wären also bayerisch-süddeutscher Herkunft. Besitzgeschichtlich entstammt der Clm 3853 der Augsburger Dombibliothek und war zuvor wohl in Ellwangen¹³; Heiligenkreuz 217 kommt aus einer böhmischen oder mährischen Dombibliothek, da in ihn später einige auf Böhmen bezügliche Texte nachgetragen wurden, u.a. die Dekretale *Quia te zelo* (JL 3407) Papst Stephans V., 885 XI, gegen Methodius und den Gebrauch der slawischen Sprache bei der Meßfeier gerichtet, an Herzog Swatopluk von Mähren¹⁴; über die mittelalterliche Bibliotheksheimat von Paris 3878 weiß man nichts. Von den im zweiten Teil des 'Recueil Krause' zusammengestellten Textsammlungen ist die 77-Kapitel-Sammlung wohl bayerisch-süddeutscher Herkunft¹⁵; die Exzerpte aus einer italienischen Kapitulariensammlung könnten vielleicht ebenfalls am ehesten auf Süddeutschland als Heimat des Kompilators hindeuten; hingegen ist die Kapitulariensammlung der Codices Vat. Pal. 582 und Paris, Bibl. Nat. 9654, aus der ebenfalls Exzerpte aufgenommen sind, in Süddeutschland bislang nicht belegt. Vieles, aber

¹⁰ Vgl. Victor Krause, Die Münchener Handschriften 3851 und 3853 mit einer Compilation von 181 Wormser Beschlüssen, NA 19, 1894, 85 - 139, 88; Müller, Untersuchungen, 278 - 279. Reinhold Haggenmüller, Die Überlieferung der Beda und Egbert zugeschriebenen Bußbücher, Frankfurt a.M., 1991, (EuHochSS, Ser.3, 461), 74 - 8, u.ö.

¹¹ Vgl. Haggenmüller, wie FN 7, 247.

¹² Vgl. Müller, Untersuchungen, 279 - 281.

¹³ Vgl. oben den Artikel von Pokorny; ferner P. Geary, Der Münchener Cod. lat. 3851 und Ellwangen, DA 33 (1977) 167 - 170, hier 170; zuletzt K. Zechiel-Eckes, Neue Aspekte zur Geschichte Bischofs Hermann von Augsburg, ZbayLG 57, 1994, 21 - 43, hier 36 FN 67: Dort wird auf den Eintrag 'Einhard', vermutlich den Domprobst Einhard, später Bischof in Speyer verwiesen; hier könnte der Grund für die Zuschreibung Schriftheimat "Speyer (Dom)" für den Clm 3853 durch S. Krämer, Handschriftenerbe des deutschen Mittelalters 1,2, 733, liegen.

¹⁴ Vermischt mit einem Text von 992, vgl. Kottje, Bußbücher Halitgars, 25; Hansen, Rechts corpora, wie FN 6, 17 FN 2, 32 - 35.

¹⁵ Vgl. oben den Artikel von Pokorny. Seine Überlegungen zur Entstehung der 77-Kapitel Sammlung in Süddeutschland werden gestützt durch die Ergebnisse Landaus zur spanischen Epitome: P. Landau, Kanonesammlungen in Bayern in der Zeit Tassilos III. und Karls d. Gr., L. Kolmer, P. Segl (Hgg.) Regensburg, Bayern und Europa, FS Kurt Reindel, Regensburg 1995, 137 - 160, hier 145 - 146; Martínez-Diez, El epitome hispánico, 22 - 35. Sein Stemma, ebenda, S. 32, ist nach M₂ um die Handschriften Heiligenkreuz, Stiftsb., 217 und Paris, BN, 3878 zu erweitern.

eben nicht alles deutet auf Süddeutschland als Entstehungsort des 'Recueil Krause' hin; eingearbeitet sind neben bayerischen auch lotharingische und italienische Materialien; Handschriften aus diesen Regionen sind unter B. Abraham aber nachweislich für Freising erworben worden; so z. B. auch der Ansegiscodex Clm 6360 der Pertz'schen Handschriftenklasse I¹⁶, der die Vorlage für die Ansegis-Exzerpte innerhalb der Sammlung Krause abgegeben hat. Aber Materialien gleicher Herkunft mögen vielleicht auch andere bayerische Skriptorien der Zeit erworben haben; ausschließen läßt sich dies nicht. Über Vermutungen ist derzeit noch nicht hinauszukommen. Auch für den Entstehungszeitraum des 'Recueil Krause' bleibt ein weiter Spielraum: Da ein Auszug aus den Koblenzer Synodalakten des Jahres 922 als Schlußkapitel in die 77-Kapitel-Sammlung aufgenommen ist, hat jenes Jahr 922 als *Terminus post quem* für den gesamten 'Recueil Krause' zu gelten. *Terminus ante quem* ist der Beginn der Arbeiten an der *Collectio Duodecim Partium* um oder kurz nach dem Jahr 1000.

Vermutlich bestand nach der Jahrtausendwende kein Bedürfnis mehr, diese Sammlungen weiter zu benutzen; zum einen hatte sich das Umfeld geändert, zum anderen konnte man für die Normen nun leichter auf andere, systematische Sammlungen zurückgreifen. Es sind nur wenige Versuche erkennbar, die Materialien durch Querverweise zu erschließen, was ihre Benutzerfreundlichkeit nicht gerade förderte¹⁷. Unabhängig davon bietet die Vielzahl der hier zusammenstehenden Materialien mit ihren jeweils eigenen Entwicklungslinien zahlreiche Berührungspunkte mit der kanonistischen Tradition, ohne daß derartige Kontakte auf einer Kenntnis der Sammlung Krause beruhen geschweige denn mit Freising verbunden werden müßten¹⁸.

2.2. Die Freisinger Materialsammlung nach Art des Clm 6245

Fünf Lagenreihen mit diversem kanonistischem Material, beschrieben im ausgehenden 9. oder beginnenden 10. Jhd. in Süddeutschland bzw. Freising und dort in ottonischer Zeit in Gestalt des Clm 6245 zu einem Kodex zusammengebunden¹⁹ - dies war die ursprüngliche, spätkarolingische "Freisinger Materialsammlung". Sie wurde durch allerlei nachgetragene Materialien auf leergebliebenen Seiten erweitert²⁰. In der zweiten Hälfte des 10. Jhdts. machte man sich nun daran, im Rahmen einer Abschrift die dort vorhandenen Materialien neu zu ordnen: es entstand die zweite Lagenreihe des Clm 6241 (fol. 40r-141v) mit einer Art Neuauflage der 'Freisinger Materialsammlung'²¹. In ihr sind zunächst die umfangreichen Hauptstücke der Sammlung eingetragen worden: Die Synodalakten von Mainz (847) und die sogenannte *Versio Vulgata* der Akten von Tribur (895), die beiden Briefe JE 2709 (Forma

¹⁶ Vgl. 'M₁₂', in der demnächst erscheinenden Edition, frdl. Hinweis v. G. Schmitz, Mordek, wie FN 6, 329 - 333.

¹⁷ Belege bei Zechiel-Eckes, Cresconius, wie FN 13, 194 FN 58, für Clm 3853 und Heiligenkreuz 217.

¹⁸ Vgl. dazu oben den Artikel von Pokorny.

¹⁹ Vgl. John, *Coll. Can.*, 30 - 43; H. Schneider, Eine Freisinger Synodalpredigt aus der Zeit der Ungarneinfälle, in Hubert Mordek, Hg., *Papstum, Kirche und Recht im Mittelalter*, FS H. Fuhrmann, Tübingen 1991, 95 - 115; Datierung 907 - 937, ebd., 100, ottonischer Einband, 96 FN 7, mit Berufung auf Leidinger 1924; ferner Daniel, *Handschriften*, 49, 'ottonisch'. Zuletzt: Mordek, wie FN 6, Clm 6241, 319 - 321, Clm 6245, 325 - 328, der, ebd. 325, nur 4 Lagenreihen gliedert, jedoch kommen Materialien von Clm 6245 ff. 57 - 62 bei Wien ÖNB 2198 ff. 81v - 85 wieder zum Tragen ebenso bei Clm 6241 ff. 82 - 87, so daß ich bei der Fünfgliederung bleiben möchte.

²⁰ Vgl. oben den Beitrag von Pokorny, dort auch die ältere Literatur. Insbesondere die volkssprachlichen Nachträge hatten schon früh das Interesse der Germanistik geweckt.

²¹ Allerdings ohne Aufnahme der in der vierten Lagenreihe des Clm 6245 enthaltenen Texte; vor allem einer Freisinger Synodalpredigt. Vgl. Schneider, wie FN 19.

uberior) und JE 2849 Nikolaus' I., die Judenkaptel (cc. 73-74) der Synode von Meaux-Paris (845/46), sowie eine kleinere eherechtliche Kanonessammlung weitgehend aus dem Material von Titel XLVI der *Collectio Hibernensis*. Dann folgen ab fol. 91r zahlreiche der Einzelkanones des Clm 6245 sowie verschiedene in Bayern zirkulierende Pseudokanones²², bevor ab fol. 106v die pseudoisidorische Exzerptreihe des Pseudo-Remedius als letzte Texteinheit aus dem Clm 6245 den Kodex beschließt. Ohne Parallelen im Clm 6245 ist die heute beigegebundene, ehemals selbstständige erste Lagenreihe des Clm 6241 (fol. 1-39)²³.

Älter als diese Freisinger Neuordnung der Materialien ist die 'Neuaufgabe' des Clm 6245 im Kodex 2198 der Österreichischen Nationalbibliothek Wien, wo mit der Exzerptreihe des Pseudo-Remedius begonnen wird und erst dann die meisten der anderen Hauptstücke der Freisinger Materialsammlung folgen²⁴. Paläographisch wird dieser erste Teil der Wiener Handschrift als 'süddeutsch aus dem Beginn oder der Mitte des 10. Jhdts' klassifiziert; als zweiter Bestandteil ist dem Kodex fol. 88v-123v in Freisinger Schrift die älteste Überlieferung der 98-Kapitel-Sammlung beigegebunden²⁵. In dieser Gesamtgestalt ist der Wiener Kodex im frühen 11. Jhd. dann im zweiten Teil des Bamberger Kodex Staatsbibliothek Can. 9. noch ein weiteres Mal abgeschrieben worden²⁶; hier zusammengebunden mit einem ersten Teil, der ein Exzerpt aus der *Collectio Duodecim Partium* enthält.

Die teilweise erfolgte Übernahme von Korrekturen in den Clm 6245 legt den Schluß nahe, daß die Codices doch relativ eng nebeneinander in Gebrauch standen. Bei dem Zweig der Wiener und Bamberger Handschrift scheint das Interesse vorrangig und ursprünglich an der *Collectio Pseudo-Remedii* bestanden zu haben.

Die Texte der 'Freisinger Materialsammlung' sind sowohl bei der Abfassung der *Collectio Duodecim Partium* wie bei der Schlußredaktion des *Decretum Burchardi* herangezogen worden. Bei Burchard liegt eindeutig die Fassung des Clm 6241 zugrunde; in der *Collectio Duodecim Partium* ist dem Variantenbefund zufolge aber eher die Fassung des Clm 6245 benutzt worden, obwohl einzelne der nur im Clm 6241 aufgenommenen Einzelstücke gleichfalls der Sammlung inkorporiert wurden.

2.3 Die Konziliensammlung des Clm 27246

Eine ganz singuläre Handschrift der Freisinger Dombibliothek ist schließlich der Clm 27246, Fourniers 'Premier recueil de Freising'²⁷, eine für die Konzilsüberlieferung bedeutende Sammelhandschrift mit einigen ausschließlich hier überlieferten Texten aus dem 10. Jhd.²⁸.

²² So etwa den Pseudokanon 'Scelerosi', Meaux 845-46, zugeschrieben, MGH Conc. 3, 130 - 131; den auch im Clm 27246, vgl. unten, überlieferten Reinigungseid Leos III., MGH Conc. 2,1, 226 - 227.

²³ Vgl. den Artikel Pokomy.

²⁴ Hier allerdings ohne die Kanones von Mainz (847) und wiederum ohne die Texte der vierten Lagenreihe des Clm 6245, vgl. oben FN 21.

²⁵ Vgl. den Artikel Pokomy.

²⁶ Und zwar einschließlich diverser Nachträge, die im Wiener Kodex inzwischen dazugekommen waren: Die Exkommunikation Heinrich II. v. Bayern, genannt d. Zänker, 976, in Wien 2198 Nachtrag; die Akten des Konzils von Dingolfing 932, - in Wien 2198 radiert und Blattverlust, Lit. o. FN 19; 'ut primus unusquisque' vgl. Knust, Archiv 7 (1839) 828 - 829.

²⁷ Vgl. Paul Fournier, La collection canonique dite collectio XII partium: Etude sur un recueil canonique allemand du XIe siècle, RHE 17, 1921, 31 - 62, 229 - 59, hier 240 - 45.

²⁸ Konzil von Duisburg 929, vgl. MGH Conc. 6,1, 89 - 92, hier 91; Konzil von Mainz 950, ebd. 173 - 177, hier 175; Fides Rikheri, vgl. Daniel, Handschriften, 107 - 108.

Der Kodex ist relativ kompliziert zusammengesetzt: Sein Kernbestandteil (von einer einzigen Hand) enthält nacheinander einen Ordo de celebrando concilio (fol. 11r-15v); drei Stücke aus dem Vorschaltmaterial zu einer Sonderversion der Collectio Dionysio-Hadriana (fol. 15v-17v); die fünf Reformsynoden des Jahres 813 mit der zugehörigen Concordia episcoporum und einer indexartigen "Brevis annotatio" (fol. 17v-69v); schließlich nach eingeschobenen Lagen eine 'Straßburger' Textgruppe: die Dekretale JE 2850 Nikolaus' I. an B. Ratold von Straßburg und den Brief Hrabans von Mainz an den Klerus von Straßburg mitsamt der dort als Beilage angekündigten Schrift des Paulinus von Aquileja an Heistulf (fol. 85v-89v). Dem Duktus der Haupthand ähneln auch die Hände, die die Texte auf den Blättern 69v-85v geschrieben haben: Die Dekretale JE 2275 des Zacharias und das Concilium Germanicum (jeweils in den Versionen dieser Texte in der Kapitulariensammlung des Benedictus Levita), Exzerpte aus der Dekretale JE 2849 Nikolaus' I. an Salomon I. von Konstanz, und schließlich (in einem Zug geschrieben) die Synoden von Hohenaltheim (916) und Koblenz (922). Auf den letzten Blättern der Schlußlage des Hauptteils (fol. 90r-92v) folgen von jeweils anderen Händen zunächst die Synode von Erfurt (932), dann zwei Kapitel aus Reginos Sendhandbuch zum Eid und ein althochdeutscher Priestereid, ferner der Reinigungseid Papst Leos III. vom Jahr 800; schließlich eine Rubrikenliste von synodalen Beratungsthemen, die gemeinhin einer Synode von Duisburg (929) zugewiesen wird. Das Skriptorium zu eruieren, dem die Schrift dieses Kernbestandteils des Clm 27246 zugehört, ist bislang noch nicht gelungen²⁹. Sicher ist nur, daß die Haupthände des Kodex nicht bayerisch sind; lediglich die kleine Kompilation von Eidesbestimmungen unter den Schlußnachträgen läßt sich nach Daniel von der Schrift her als bayerisch bestimmen.³⁰

Zum heutigen Clm 27246 wurde dieser Kernbestandteil des Kodex dann ausgestaltet, indem zu Beginn ein Binio (fol. 1-4) und ein Ternio (fol. 5- 10) und ferner am Ende ein Quaternio (fol. 93-100) beigegeben wurden. Der Binio enthält zunächst liturgische Fürbittgebete und dann die Mainzer Provinzialsynode von 950, der Ternio zunächst zwei Dekretalen aus der Dionysio-Hadriana und dann das zwischen 974 und 983 verfaßte Glaubensbekenntnis eines Rikher, der Schlußquaternio zunächst Glaubenssymbole, Konzilsordines und zugehörige kanonistische Exzerpte aus der Collectio Hispana, dann eine Predigt zum Allerheiligenfest. Ziel dieser Erweiterung des ursprünglichen Kodex durch Zusatzlagen scheint es gewesen zu sein, "die ganze Handschrift sowohl zur Rechtsbelehrung wie zu der für Synoden vorgesehenen liturgischen Feier verwendbar zu machen"³¹. Was die Schrift dieser Zusatzlagen betrifft, so ist jedoch auch hier das meiste nach wie vor offen; gesichert erscheint lediglich, daß das Glaubensbekenntnis des Rikher von einer bayerischen Hand und daß die Predigt zum Allerheiligenfest in italienischer Schrift eingetragen worden ist³².

Es sind also die jüngsten Nachträge sowohl im Kernbestandteil der Handschrift wie in den Zusatzlagen, die sich als 'bayerisch' klassifizieren lassen; darunter als jüngster datierbarer Text jenes Glaubensbekenntnis eines Rikher gegen den Verwurf des Irrglaubens aus den Jahren zwischen 974 und 983. Da der Einband unter die Freisinger Einbände der Ottonenzeit gerechnet wird, scheint der Kodex in seiner endgültigen Form in Freising zusammengestellt worden zu sein³³. Sollte die Gleichsetzung jenes Rikher mit einem Freisinger Priester oder

²⁹ H. Hoffmann erwägt Straßburg, firdl. Mitteilung von R. Pokorny.

³⁰ Daniel, Handschriften, 107 - 110, zählt den Kodex zur 'italienischen Gruppe' der Freisinger Codices, Zuweisung ebd. 100; vgl. ferner MGH Conc. 2,2, 247, jetzt jedoch vgl. Anm. 29.

³¹ So Herbert Schneider in MGH Conc. 6,1, 7.

³² Vgl. Daniel, Handschriften, 107, 109.

³³ Vgl. Daniel, Handschriften, 49, zusätzlich zu den als ottonisch klassifizierten Hss mit der Kennzeichnung 'sehr alt' u.a. der Freisinger Einband von Clm 27246.

Diakon aus der Zeit B. Abrahams (957-993) zutreffen, die Daniel vorschlägt³⁴, so ließe sich die Fertigstellung noch weiter präzisieren: im vierten Viertel des 10. Jhdts. wäre der Kodex in Freising gewesen und hier in seiner jetzigen Gestalt zusammengebunden worden.

Mit den Reformsynoden des Jahres 813, den Konzilien von Hohenaltheim, Koblenz und Erfurt und den beiden Nikolaus-Briefen enthält die Materialsammlungsammlung des Clm 27246 viele Aktenstücke, die später ausgiebig in der *Collectio Duodecim Partium* rezipiert worden sind. Eine Untersuchung der Lesarten im Detail hat bislang ergeben, daß nicht der Clm 27246 selbst Vorlage für die Redaktoren der beiden Versionen der *Collectio Duodecim Partium* gewesen ist, vielmehr ein Kodex, der den ursprünglichen Wortlaut dieser Texte, z. B. der Reformsynoden, besser bewahrt hatte.³⁵ Ob aus dieser Beobachtung die Existenz eines weiteren Konvoluts, das vielleicht dem Kern des Clm 27246 entsprochen hat, für Freising erschlossen werden kann, muß offen bleiben.

3. Die *Collectio Duodecim Partium*

Eher unbekannt und dennoch die bedeutendste Freisinger Sammlung um die Zeit der Jahrtausendwende ist die *Collectio Duodecim Partium*/CDP. Strittig ist ihre Wirkung über Bayern hinaus. Seit ihrer 'Entdeckung' durch die Brüder Ballerini schwankt die Forschung, ob die CDP als Vorlage für das *Decretum Burchardi* benutzt wurde und somit eine erhebliche Bedeutung für die kirchliche Rechtsgeschichte habe oder aber umgekehrt in wesentlichen Teilen vom Wormser Dekret abgeleitet sei und somit ein von Umfang und Anlage her zwar vielleicht interessantes, von der Wirkung her aber eher unbedeutenderes Werk der Kanonistik sei³⁶. Im Vergleich mit dem Dekret zeigt die Sammlung in zwölf Teilen jedenfalls ein eigenes Profil. Die Einschätzung der CDP wird dadurch erschwert, daß eine Edition, erst recht eine kritische Edition, ein Desiderat der Forschung ist.

3.1 Aufbau und Gliederung

Von Konzept und Durchführung her ist die CDP eine systematische Sammlung. Die zugrundeliegenden Materialien, nämlich vor allem Kanones, Dekretalen, Patristische Texte und deren Fragmente, werden 'aus Liebe zur Zahl der Apostel' in zwölf Bücher gegliedert vorgelegt. Den einzelnen Büchern geht im allgemeinen eine *Capitulatio* voran, dem Werk ein - je nach Redaktion unterschiedliches - Vorwort³⁷. In Rubrik, Inskription und Text bietet die CDP

³⁴ Vgl. Daniel, *Handschriften*, 107 - 108.

³⁵ Vgl. MGH *Conc.* 6,1, 8, 10, ferner H. Fuhrmann, *Die Synode von Hohenaltheim quellenkundlich betrachtet*, DA 43 (1987), 440 - 468, für Hohenaltheim 916, ferner Müller, *Untersuchungen*, 297 - 301, u.a. mit weiteren Nachweisen für Mainz 813.

³⁶ Giacomo und Pietro Ballerini, *De antiquis tum editis tum ineditis collectionibus [...]*, pars IV, 18.7, Venedig 1757, = PL 56, Paris 1846, Sp. 350C - 351A. Augustin Theiner, *Disquisitiones criticae [...]*, Rom 1836, 308 - 33, sieht die CDP dem *Decretum Burchardi* vorangegangen, anders Hermann Wasserschleben, *Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen*, Leipzig 1839, 34 - 46, Paul Fournier, wie FN 27, und Fournier-Le Bras, *Histoire*, 1.434 - 42. Dagegen kritisch: Gérard Fransen, *Quête des manuscrits*, *Traditio* 26, 1970, 446 - 7, und Müller, *Untersuchungen*, 212 - 34, weitere Angaben zum Gang der Forschung, ebd., 3 - 14; dem widersprechen: Hoffmann-Pokorny, *Dekret*, bes. 87 - 107. Zuletzt mit deutlichen Abschwächungen der ursprünglichen These: Jörg Müller, *Collectio duodecim partium und Decretum Burchardi*, *Proceedings 8th Int. Congr. Med. Canon Law*, San Diego, MIC, C, 9, Città del Vaticano, 1992, 63 - 75. Weitere Literatur in Bd. 4 d. Hb.

³⁷ Das Vorwort der 1 CDP teilt sich wie folgt auf: 1. - eine Vorrede, in welcher der Autor die dank seiner Ordnung

das klassische Bild einer Kanonessammlung.

13 Textzeugen der CDP sind bekannt. Sie lassen sich in zwei Redaktionen und sicher drei, möglicherweise sogar vier verschiedene Redaktionsstufen gliedern.

Die umfangreichere der beiden Hauptredaktionen, die 1 CDP, zeigt als Gliederung folgende Kopfzeilen, - die zugesetzte Kapitelzahl deutet die Wichtung der Redaktoren an: Buch 1, *De episcopis*, [326 Kapitel], Buch 2, *De sacris ordinibus*, [320], Buch 3, *De communi uita*, [278], Buch 4, *De ecclesiis et earum iustitiis*, [302], Buch 5, *De sacramentis ecclesiae*, [228], Buch 6, *De festiuitatibus et ieiuniis et crapula et ebrietate*, [98], Buch 7, *De homicidiis et calumniis episcoporum et reliquorum ordinum*, [100], Buch 8, *De legitimis coniugiis et incesto diuersi generis*, [241], Buch 9, *De synodo celebranda*, [312], Buch 10, *De diuersis conditionibus hominum et de excommunicatione reprobatorum*, [327], Buch 11, *De poenitentia et reconciliatione*, [187], Buch 12, *De uita actiua et contemplatiua*, [158].

Abstrakter und mit heutigen Termini gesprochen wendet sich die Sammlung zuerst dem kirchlichen Personenrecht, der Hierarchie und dem Dienstrecht zu, dann dem Sachenrecht, Fragen von Glauben und Liturgie, dem Straf- und Eherecht, Prozeß- und Verfahrensrecht sowie erneut dem Strafrecht. Abgesetzt davon ist das 12. Buch, das eher spekulativen Fragen über Jenseits und Jüngstes Gericht gewidmet ist.

In der anderen Hauptredaktion, der 2 CDP, findet sich die folgende Gliederung in den Kopfzeilen: Buch 1, *De sacerdotali ordine*, **De ministerio episcoporum*, [340 Kapitel], Buch 2, *De sacris ordinibus*, [323], Buch 3, *De communi uita*, [268], Buch 4, **De synodo*, [240], Buch 5, **De uniuersali ecclesia*, [288], Buch 6, *De sacramentis ecclesiae*, **De sacramentis*, [215], Buch 7, [*De festiuitatibus*], [90], Buch 8, *De incesto diuersi generis et legitimis coniugiis*, **De incestis et diuersis generis et legitimis coniugiis* (oder) *De nuptiis*, [220], Buch 9, **De homicidiis*, [89], Buch 10, *De periuriis et excommunicandis*, [134], Buch 11, *De rectoribus et iudicibus ecclesiae de furibus et sortilegis*, **De iudicibus et rectoribus*, [144], Buch 12, *De uisitacione infirmorum de poenitentia et reconciliatione*, **De poenitentia et reconciliatione*, [218].³⁸

Aus heutiger Sicht erscheint hier die Abfolge der Themen harmonischer, da auf die Fragen des kirchlichen Personenrechtes, der Hierarchie und des Dienstrechtes das Prozeß- und Verfahrensrecht folgen; anschließend das Sachenrecht unter Einschluß der *res sacrae* zu Fragen des Glaubens und der Liturgie führt und erst dann die vorrangig den Laien betreffenden Bücher des Ehe- und Strafrechts folgen.

Innerhalb größerer Themenbereiche lassen sich kleinere Fragenkomplexe erkennen, denen

leichte Zugänglichkeit des umfangreichen Stoffes betont. Dabei weist er auf die Verbindung der Zwölfzahl der Bücher mit jener der Apostel hin. Darüber hinaus streicht er sein sorgfältiges Arbeiten heraus. 2. - eine jeweils kurze Inhaltsangabe aller zwölf Bücher, die aber in den Handschriften variiert. Dem Kodex Bamberg, Can. 7, folgend abgedruckt bei Wasserschleben, wie FN 36, 35 - 7, von dort übernommen durch Fournier, wie FN 27, 34. Bei der 2 CDP besteht das Vorwort aus einer Vorrede, die im wesentlichen der Vorrede des *Decretum Burchardi* entspricht, im Falle des Manuskriptes von St. Claude folgt auch hier eine jeweils kurze Inhaltsangabe aller zwölf Bücher. Zu letzterem: Émile Van Balberghe, *La Préface du Décret et la 'Collectio XII Partium'*, *BMCL*, 3, 1973, 7 - 11.

³⁸ Die Angaben beziehen sich auf die Handschrift aus Troyes, die mit * auf diejenige aus St. Claude, Angaben in [] wurden aus den vergleichbaren Büchern der 1 CDP übernommen. Leider ist kein Textzeuge der 2 CDP erhalten, welcher die Titel aller Bücher führt. Zur Inhaltsangabe der Vorrede von St. Claude vgl. Van Balberghe, wie FN 37, 8 - 9.

jeweils das Belegmaterial zugeordnet wurde. Die Abfolge dieser kleineren Strukturen erscheint in beiden Redaktionen innerhalb der Bücher eher zufällig, zeigt den typisch assoziativen Charakter mittelalterlicher Rechtsbücher. In wieweit wiederum die Ordnung des Belegmaterials innerhalb der kleineren Strukturen durch die jeweiligen Vorlagen bestimmt ist, muß späteren Untersuchungen vorbehalten bleiben, - einige offensichtliche Beispiele werden weiter unten angesprochen. Manche Kanones werden als Normen zur Regelung unterschiedlicher Sachverhalte mehrfach genannt, wobei sie aber häufig letztendlich zwar derselben Quelle (*fons materialis*) entstammen, jedoch über unterschiedliche Vorlagen (*fons formalis*) rezipiert wurden, somit zumindest in der Inskription oder im Rubrum Unterschiede aufweisen³⁹. Die trotz dieses mehrfachen Rückgriffs erstaunlich geringe Anzahl identischer Überlieferungen zeigt die sorgfältige Arbeitsweise der Redaktoren.

Auffällig ist der große Umfang der CDP mit ca. 2900 bzw. ca. 2600 Kapiteln in der 1 und 2 CDP. Einschließlich jener Kapitel, die nur in einer der beiden Redaktionen vorkommen, werden von der CDP mehr als 3000 Texte erfaßt. Zum Vergleich sei daran erinnert, daß das zeitlich vorangehende Werk Reginos 'Libri duo ...' mehr als 900, das zeitgleiche Decretum Burchardi 1785 Kapitel umfaßt. Die CDP ist dagegen von der Größenordnung her eher in den Bereich des Decretum Gratiani einzuordnen. Qualitativ dagegen besteht ein deutlicher Unterschied zur Sammlung Gratians, da der CDP noch jeglicher Ansatz der kommentierenden und harmonisierenden Textbehandlung fehlt.

Allein die zeitgenössischen Kopfzeilen zeigen das reiche Spektrum der behandelten Themen und Lebensbereiche: Von der Abfolge her den Vorrang besitzen die Bereiche der kirchlichen Hierarchie und des kirchlich-klerikalen Lebensbereichs im engeren Sinn des Wortes. Nimmt man aber den Umfang der Überlieferung als weiteres Kriterium, so zeigt sich die Welt der Laien gleichberechtigt behandelt. Und hier finden sich die selbstverständlich zu erwartenden Normierungen sexuellen Verhaltens an erster Stelle aber auch andere Bereiche, in denen 'Moral' durch 'Recht' gesichert werden soll, sind vertreten, - fast das ganze Leben von der Wiege bis zur Bahre. Bis hin zu jenem bekannten Schulfall, der zwei Brüder einen Baum fällen läßt, wobei einer der beiden vom fallenden Baum erschlagen wird und in dem nun die Frage diskutiert wird, ob und welcher der Beiden schuldig zu sprechen sei, - vielleicht auch der Baum. Nimmt man die Abweichungen in den Handschriften als Maßstab, so scheint gerade dieser Fall derart aus dem Leben gegriffen, daß er Schreiber oder Diktatoren zu immer neuen Varianten trieb.

3.2 Handschriften und Versionen der CDP

Zuerst zur 1 CDP: Umfangreichste Redaktionsstufe ist die späte 1 CDP ist mit 2878 Kapiteln. Ihr sind heute noch sieben Textzeugen zuordbar, die aber nicht alle den vollen Umfang überliefern.⁴⁰ Davon ist als Vorstufe die frühe 1 CDP zu unterscheiden, die in zwei Textzeugen

³⁹ Ein Beispiel: *Statuta Ecclesiae Antiqua* 58 (38), ed. Charles Munier, *Concilia Galliae*, Turnholt 1963, = CCL 148, 176, wird bei 1 CDP 2.117 als 'Valence c. 59' [2 CDP 2.278, Val. c. 58] bei 5.187 als 'Karthago c. 38' zitiert. Das erste Mal steht es im Zusammenhang mit den Rechten der Diakone, - vermutlich Coll. Ans. Ded. 4.77 entnommen, das zweite Mal mit Normen, die den Umgang mit den *res sacrae* am Altar festlegen, - vielleicht Dacheriana 3.82 entnommen; vgl. Müller, *Untersuchungen*, FN 904, 933 und 950.

⁴⁰ 2878 Kapitel nach Müller, *Untersuchungen*, 22 - 23, bes. FN 100, zu den Handschriften Bamberg, baySB, Can. 7, 8 und 9, f. 1 - 127, München, baySB, Clm 19414, BAV, pal. lat. 584, Wien, ÖNB, lat. 354, lat. 2136 vgl. ebenda, 14 - 44, mit weiterer Literatur; zu Wien 2136, Hoffmann-Pokorny, *Dekret*, 87; zu Clm 19414, Mordek,

überliefert ist. Im Vergleich mit der frühen 1 CDP überliefert die späte 1 CDP etliche Kapitel mehr, - meist Kapitularien - oft der Sammlung des Ansegis entnommen - die sich auch im Recueil Krause finden lassen. Die frühe 1 CDP hat dagegen wenige - letztlich meist Pseudo-Isidor - entstammende Kapitel aufzuweisen, die sich nur bei ihr sowie in der 2 CDP finden, - mit ein Indiz dafür, daß die frühe 1 CDP das Verbindungsglied zur 2 CDP darstellt. Jeweils eine Teilüberlieferung der frühen und späten 1 CDP kombinieren diese gleichzeitig mit Teilen des Decretum Burchardi.⁴¹

Im Detail: Textzeuge der frühen 1 CDP, jedoch nicht Ausgangspunkt der Entwicklung zur späten 1 CDP, ist der Berliner Kodex Savigny 2. Die zeitgenössische Inhaltsangabe, die dem Kodex vorangeht, führt alle zwölf Bücher auf, es fehlen jedoch im Text die Bücher 2, 7, 8 und 12 vollständig, von Buch 11 der größte Teil. Von diesem fehlerhaften Exemplar stammt wahrscheinlich das Manuskript Olmouc (Olmütz 202) ab, bei dem zu beobachten ist, daß die aufgrund der erhaltenen Inhaltsangaben und Capitulationes erkennbaren Lücken des Berliner Kodex mit Hilfe des Decretum Burchardi geschlossen werden sollten. So wird ein mit einem neuen zwölfteiligen Inhaltsverzeichnis ausgestattetes Exzerpt geschaffen, das letztendlich 13 Bücher enthält, wobei ca. 380 Kapitel aus dem Decretum Burchardi ca. 1240 Kapiteln aus der CDP gegenüberstehen⁴².

Die späte 1 CDP wird in ihrer Vollform von den Handschriften Bamberg Can. 7 und Wien 2136 bewahrt. Textvarianten mit der jeweils vorlagengetreueren Überlieferung zeigen aber, daß beide Überlieferungsträger unabhängig voneinander auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen müssen, ebenso der Clm 19414, der nur die Bücher 7, 8 und 3 bewahrt hat. Exzerpte der späten 1 CDP bieten die Handschriften: BAV, pal. lat. 584, (mehr als 2000 Kapitel aus Buch 1 - 12; durch Blattverlust Ende in Buch 11), Bamberg Can. 9, (1. Teil f. 1 - 127) (aus Buch 1 - 10 ca. 1000 Kapitel), Bamberg Can. 8, (aus Buch 5 - 11; ebenfalls ca. 1000 Kapitel). Dieses Manuskript läßt sich möglicherweise mit Bamberg, Can. 7, eine gemeinsame Zwischenstufe zurückführen, die dann erst zu jener Form überleitet, von der alle anderen Handschriften der späten 1 CDP abstammen⁴³.

Exzerpte aus dem Decretum Burchardi und diesmal zu geringeren Teilen aus der späten 1 CDP findet sich in dem Kodex Wien 354. Dabei werden im wesentlichen Buch 9 - 11 einer 1 CDP Handschrift benutzt, die keiner der erhaltenen Überlieferungen identisch sein dürfte.⁴⁴

Die 2 CDP, die andere Hauptredaktion, enthält 2573 Kapitel. Ihre Textzeugen sind: Troyes 246 und St. Claude 17, sowie als fragmentarische Überlieferung Schwäbisch Gmünd und Einsiedeln 370. Ob das letztgenannte Fragment als Beleg einer Unterstufe der 2 CDP gewertet werden kann, muß aufgrund der geringen Umfangs offen bleiben⁴⁵. Daneben finden sich nur

wie FN 6, 349 - 353, ferner die Literaturangaben im Bd. 4 des Hb.

⁴¹ Frühe 1 CDP: Berlin, Sav.2 und Olomouc (Olmütz), Domkapitel, 202, vgl. Bd. 4 des Hb. Der Sammlung Krause entstammen im 6. Buch 4 Kapitel, von denen aber 2 über Parallelen in der 2 CDP verfügen und die somit vermutlich nur im Kodex Sav., nicht aber in der frühen 1 CDP als solcher fehlen, im 9. Buch 10 Kapitel - bei 3 Parallelen in der 2 CDP - und im 10. Buch 25 Kapitel - bei 6 Parallelen in der 2 CDP; vgl. Müller, Untersuchungen, 248 - 51. Die Pseudoisidorkapitel: Sav. 5.125, 2 CDP 6.212, ist: Urban I., JK +87 c.11; Sav. 9.57, 2 CDP 4.36, ist: Damasus I., JK +243 c.13; Sav. 9.102, 2 CDP 4.72, ist: Marcellinus, JK +159 c.3; Sav. 10.88, 2 CDP 10.28, ist: Cornelius, JK +115 cc. 1-3.

⁴² Provenienz und Datierung s. Bd. 4 des Handbuchs. Zum Nachweis der Abstammung vom Savignianus vgl. Müller, Untersuchungen, 246 - 8, [246, Zeile 36, anstelle von "122" lies "221"].

⁴³ Die einzelnen Nachweise ebenda, 236 - 42.

⁴⁴ Vgl. ebenda, 45 - 7,

⁴⁵ Zum Einsiedelner Textzeugen vgl. ebenda, 40 - 1. Er enthält 2 CDP 8.84 - 5, 8.87 - 96, von der noch sichtbaren Kapitelzählung her je um "5" zu gering gezählt. Ob nun nur auf diesem Blatt das Zahlzeichen "V" ausgefallen ist

noch sehr vereinzelt Spuren in anderen, vorwiegend Freisinger Manuskripten.⁴⁶

Ein Vergleich der 1 CDP mit der 2 CDP zeigt, daß nicht nur in der Stellung der Bücher zueinander, sondern auch in der Abfolge der Themen innerhalb der Bücher Unterschiede zu bemerken sind. Innerhalb der kleineren Themenkomplexe herrschen dagegen über weite Strecken ähnliche Anordnungen vor - bezogen auf die jeweils gemeinsam in beiden Redaktionen vorhandenen Kapitel⁴⁷. Unter diesem Vorbehalt lassen sich die einzelnen Bücher beider Redaktionen der CDP grob wie folgt zuordnen: Buch 1 - 3, beide Versionen entsprechen einander; Buch 4 - 6 der 1 CDP weisen parallelen Aufbau zu Buch 5 - 7 der 2 CDP auf, Buch 7 - 9 der 1 CDP stimmen mit Buch 9, 8 und 4 der 2 CDP überein, Buch 10 der 1 CDP entspricht Buch 10 und Buch 11 der 2 CDP, ebenso Buch 11 der 1 CDP Buch 12 der 2 CDP, während sich zu Buch 12 der 1 CDP kaum Parallelen in der 2 CDP finden lassen.

Der deutlichste Unterschied zwischen beiden Redaktionen ist also beim zwölften Buch der 1 CDP: Seinen 158 Kapiteln stehen in der 2 CDP überhaupt nur drei Parallelüberlieferungen gegenüber. Den Beginn des zwölften Buches der 1 CDP bildet die vollständige Übernahme des zweiten Buches des *Poenitentiales* von Halitgar von Cambrai. Es folgen Exzerpte aus dem *Liber ecclesiasticorum dogmatum* des Gennadius von Marseille sowie aus den Dialogen und Moralien Papst Gregors I. und weitere Väterstellen. Ferner wird ein großer Teil der *Prognosticon futuri saeculi* des Julian von Toledo in der Versio Lipsiensis fast unter Beibehaltung der ursprünglichen Reihenfolge übernommen⁴⁸. Halitgars Paenitentiale wurde nochmals beim elften Buch der 1 CDP benutzt. Hier bildet das vollständig zitierte erste Buch - ebenfalls ohne parallele Überlieferung in der 2 CDP - den Beginn des neu formierten Buches 11⁴⁹. Ebenfalls große Unterschiede zur 2 CDP weist das neunte Buch der 1 CDP auf. Hier läßt sich das Gros der jetzt nur in der 1 CDP überlieferten Kapitel auf Übernahmen aus einer bestimmten Entwicklungsstufe des *Recueil Krause* zurückführen⁵⁰. Darüber hinaus lassen sich Unterschiede zwischen beiden Hauptredaktionen bei der Rezeption von Kanones der Konzilensammlung des Clm 27246 sowie der *Libri duo de synodalibus causis* Reginos feststellen⁵¹. Die Beobachtung, daß Stücke derselben Provenienz gelegentlich in der 2 CDP enger zusammenstehen als in der 1 CDP, läßt den Schluß zu, daß die 2 CDP ein textgeschichtlich

oder vorher im 8. Buch bereits eine um 5 Kapitel kürzere Überlieferung enthalten ist, kann nicht entschieden werden.

⁴⁶ Im Clm 6425 sowie Clm 21587, vgl. Hoffmann-Pokorny, Dekret, 113 mit FN 73, 'um 1040'. Ferner Göttingen, UB, Fragm. Kasten V Fasz. 1, ebenda 148 - 52.

⁴⁷ So entsprechen sich in der Abfolge z. B. 1 CDP 1.179 - 83 und 2 CDP 1.133 - 7, weicht man von der strengen Übereinstimmung in der Reihenfolge ab, dann läßt sich die Zone parallel überlieferten Materials von 2 CDP 1.133 - 142 ausdehnen, denen 1 CDP 1.179 - 188 entsprechen. Hier werden im allgemeinen Normen referiert, die Aufgaben des Bischofs - vor allem bei der Visitation - in seinem Bistum betreffen.

⁴⁸ Die Kapitel und ihre Parallelen: 12.39, 12.51 und 12.52 entsprechen 2 CDP 11.129, 12.31 und 12.32. Julian von Toledo, *Prognosticon futuri saeculi libri tres*, PL 96, Paris 1851, Turnholt 1979, Sp. 461 - 524. Versio Lipsiensis von Johannes Cochlaeus, Leipzig 1536.

⁴⁹ 11.1 - 11.17 ist Halitgar, *De poen.*, 1.1 - 1.17, PL 105, Sp. 657C - 670D.

⁵⁰ Allein 53 von 313 Kapiteln im 9. Buch der 1 CDP sind ohne entsprechende Parallelüberlieferung in der 2 CDP, vgl. Müller, Untersuchungen, 257. Vgl. o. Punkt 2.5.

⁵¹ Zur Sammlung nach Art des Clm 27246 vgl. o. 2.3. Sie wird von der 1 CDP quantitativ und qualitativ besser überliefert als von der 2 CDP. Ein Beispiel: Die cc. 1 CDP 1.175 - 8, sind Konzil von Tours 813, cc. 2, 3, 17 und entstammt einer Sammlung nach Art des Clm 27246, 1.178 ist Ansegis 1.103, u.a. Sammlung Krause, vgl. 2.1. Parallelen in der 2 CDP fehlen. Gelegentlich folgt die Überlieferung der 2 CDP der Version Reginos während die 1 CDP den Text der Sammlung Krause entnimmt, z.B.: 7.41 ist Worms c.5 [die Numerierung folgt Hartmann, Worms, 105] Text bei Mansi, 15.874 [c.dort 29], wird - von kleineren Varianten abgesehen - von der 1 CDP so übernommen, 2 CDP 9.27 folgt dem wesentlich kürzeren Regino 2.17, ed. Wasserscheben, 221.

älteres Stadium der CDP repräsentiert als die 1 CDP⁵².

Textvarianten, die einmal in der einen Redaktion, das andere Mal in der anderen Redaktion vorlagengetreuer überliefert werden, führen zu dem Schluß, daß keine der beiden Hauptredaktionen die unmittelbare Vorlage für die jeweils andere Redaktion gewesen sein kann. Vielmehr ist aufgrund des hohen Maßes an Übereinstimmungen zwischen beiden Redaktionen davon auszugehen, daß sich beide von einer gemeinsamen Vorstufe ableiten. Diese kann jedoch aufgrund der erhaltenen Varianten nicht in der frühen 1 CDP gesehen werden, sondern muß jener ebenso wie der 2 CDP vorangehen⁵³.

3.3 Quellen

Vorlagen der CDP, die in einem vielschichtigen Prozeß teilweise mehrfach in die Sammlung eingearbeitet wurden, sind: die Konziliensammlung des Clm 27246, die Freisinger Materialsammlung, der Recueil Krause sowie die bereits oben erwähnten Werke Halitgars und Julians von Toledo, daneben einzelne Kapitel einer Collectio Novariensis, die nicht innerhalb einer Collectio Anselmo Dedicata der CDP vermittelt sein können. Weiterhin wurde Reginos Sammlung von den Redaktoren benutzt und zwar in der Wiener Version der interpolierten Fassung, - wenn auch nicht anhand des heute einzig bekannten Textzeugen Wien, ÖNB, 694. Dabei stützt sich die 2 CDP stärker auf Regino als die 1 CDP, denn letztere folgt bei denselben Normen manchmal anderen Vorlagen, - meist der Sammlung Krause entnommen. Indizien gibt es dafür, daß an Reginos Sammlung vorbei die Redaktoren der CDP möglicherweise Zugriff auf einen Teil ihrer Vorlagen hatten, - es kann hier nur bei Vermutungen bleiben⁵⁴. Ebenso unsicher sind die Aussagen zu weiteren Vorlagen; denn es ist nicht mehr nachweisbar, ob aus den benutzten Sammlungen direkt zitiert wurde, oder aus Exzerptreihen oder zufälligen Florilegien entstammen. Mittelbare oder unmittelbare Vorlagen dieses Typs sind: eine Dacheriana in der Form B⁵⁵, die Hispana, die Dionysiana, mit vereinzelt Übernahmen aus dem Quadripartitus⁵⁶, außerdem Pseudo-Isidor sowohl in der 'Cluny-Langversion' als auch in der 'A₂-Kurzversion'⁵⁷.

Letztere wurde aber der CDP in reichem Maße vor allem durch die Collectio Anselmo Dedicata

⁵² Z.B. 2 CDP 4.223 - 6 ist Fabian, JK +93 cc. 13, 21 - 3; in der 1 CDP verteilt auf 9.104, 9.118 - die Parallele zu JK +93 c.22 fehlt - und 9.112; vgl. Müller, Untersuchungen, 256, FN 1136, mit weiteren Nachweisen.

⁵³ Vgl. ebenda, 254 - 6. Z. B. gemeinsam: 1 CDP 9.249 - 9.254, 2 CDP 4.184 - 9; Ist: Cap. Angilramni c. 37; Felix I., JK +142 c. 3; Rom 743, c. 12 paraphrasiert; Excerpta ex syn. caus. Sylvestri, c. 5; Registr. eccl. carth. exc., c. 59. Getreuer Überlieferung der 2 CDP z. B.: 4.214, Koblenz 922, c. 8, so 2 CDP 5.207 inskribiert, in der 1 CDP ohne Kapitelzählung. Getreuer Überlieferung der 1 CDP, z. B.: 10.196, Tribur 895, c. 7, Tribur zugeschrieben, in 2 CDP 10.109 ohne Inskription überliefert. Gegen die These, die 2 CDP sei Vorlage der frühen 1 CDP gewesen, spricht z.B. 2 CDP 10.28, Cornelius, JK +115 cc. 1-3, im Savignianus 10.88 Cornelius als c. 3 zugeschrieben, in der 2 CDP ohne Zuschreibung.

⁵⁴ Vgl. Müller, Untersuchungen, 301 - 15, mit Einzelnachweisen.

⁵⁵ Vgl. ebenda, 326 - 32.

⁵⁶ Vgl. zur Dionysio-Hadriana ebenda, 334, 340 - 1, zum Quadripartitus, ebenda, 333, zur Hispana, ebenda, 340.

⁵⁷ Teile der Gregor-Florilegien, die als Charakteristikum zusammen mit der Cluny-Version überliefert werden, finden sich ebenso in der CDP. Textvarianten jedoch, die bei dem eigentlichen Pseudoisidorischen Corpus eine Benutzung der A₁-Cluny-Version möglich erscheinen lassen, könnten auch aus anderen Versionen Pseudoisidors entstammen. Unabhängige Benutzung Pseudoisidors durch die CDP aus einer Vorlage nach Art der Handschrift Köln, Domkapitel, 114, nachgewiesen durch J. Petersmann, Die kanonistische Überlieferung des Constitutum Constantini bis zum Dekret Gratians, DA 30, 1974, 356 - 449, hier 336 - 7.

ta vermittelt. Diese Sammlung war der CDP eventuell in einer Version zugänglich, die sich möglicherweise eng an die Codices pal. lat. 580/581 anlehnt, wie sich anhand einer Inscriptionszählung zeigen läßt⁵⁸. Sowohl von der Anzahl der vermutlich rezipierten Kapitel her wie auch von der Teilung der Sammlung, ferner von verschiedenen Topoi des Vorwortes her betrachtet ist die *Collectio Anselmo Dedicata* als die wichtigste Vorlage der CDP anzusehen. Von ihren zwölf Büchern finden sich - mit Ausnahme des dogmatisch orientierten achten Buches - wesentliche Teile in der CDP wieder⁵⁹. Gliedert man die Vorlagen (soweit möglich) der geographischen Herkunft entsprechend, so erscheint die CDP als eine Sammlung, in der lotharingische und oberitalienische mit spezifisch bayerisch-süddeutschen Materialien zusammengeführt wurden.

3.4. CDP und *Decretum Burchardi* im Vergleich

Bezüglich des oft diskutierten Verhältnis' der CDP zum Dekret des Wormser Bischofs läßt sich festhalten: Bei Rückgriff auf dieselben Vorlagen hat häufig die CDP die vorlagengetreue Überlieferung bewahrt, manchmal aber auch das Dekret. Zwischen der 2 CDP und dem Dekret ist deutlich ein engeres Verhältnis festzustellen als zwischen dem Dekret und der 1 CDP. Die nur der 2 CDP und dem *Decretum Burchardi* gemeinsamen Kapitel und Textvarianten legen die Existenz einer beiden Sammlungen gemeinsamen Vorlage nahe, die selbstredend nicht beide Sammlungen vollständig erfaßt⁶⁰. Diese Vorlage und jene beiden Redaktionsstufen der CDP ohnehin gemeinsame Vorlage bilden vermutlich ein Textdepot, aus dem letztendlich ein erheblicher Teil aller drei Sammlungen stammt. Nach den Ergebnissen von Hoffmann und Pokorny läßt sich nun auch die Entstehung des *Decretum Burchardi* in einzelnen Schichten nachweisen, wobei unterschiedliche Schichten jeweils eine andere Vorlagentreue aufweisen können. Für die CDP zeigt sich, daß sie einerseits Parallelen zum Kernbestand des Dekrets aufzuweisen hat, andererseits Parallelen zu seinen späteren Nachträgen und Änderungen, wobei insbesondere letztere als Indiz für eine Vorzeitigkeit des Werks des Wormser Bischofs gedeutet werden könnten. Zudem läßt sich die Kenntnis einer Einzelbestimmung des Dekrets in Freising bis 1022 zurückverfolgen.⁶¹ Jedoch hat die 2 CDP, also jene Redaktionsstufe, die ein besonders enges Maß an Übereinstimmung zum Dekret aufweist, fast keine Parallelen zum 20. Buch des Dekrets aufzuweisen, das, ursprünglich nicht vorgesehen, doch zu einem sehr frühen Zeitpunkt dem Dekret inkorporiert wurde; die dort ver-

⁵⁸ CDP 1.311 ist Gregor I. JE 1663, MGH EE 2, 136 - 7, =Regist. 9.138, = CAD 2.249, ist im Ms. vat. pal. lat. 580 im zweiten Buch als c. 238 eingeordnet und eben jene Kapitelzählung ist möglicherweise zur Zählung der *Inscriptio 'ex registro Gregorii Papae c. CCXXXVIII'* in der CDP geworden.

⁵⁹ Zum Umfang der Übernahmen aus der *Anselmo Dedicata* vgl. Müller, *Untersuchungen*, 316 - 24. Als Beispiel: Die Übereinstimmungen beim Vergleich der Inhaltsangaben des Vorwortes, nicht der Vorrede, lassen sich am einfachsten nachvollziehen anhand des gedruckten Teils aus dem Ms. Bamberg, Can. 7, bei Wasserschleben, wie FN 36, 36 - 7 für die 1 CDP, für die 2 CDP Van Balberghe, wie FN 37, sowie Jean-Claude Besse, *Collectionis Anselmo Dedicata Liber Primus*, RDC 9, 1959, 207 - 97, hier 213. Kurzinhaltsangaben der Bücher 1 - 12 der *Anselmo Dedicata* lassen sich der CDP wie folgt zuordnen:

CAD	1 CDP	2 CDP	CAD	1 CDP	2 CDP	CAD	1 CDP	2 CDP	CAD	1 CDP	2 CDP
1	1*	1*	2	1	1*	3	9*	(4)	4	2	2*
5	2	2*	6	3*	3	7	10	11	8	(5)	(6)
9	(9)	4*	10	(3)	3*	11	6	7	12	10	11

Dabei kennzeichnet * wörtliche Übernahmen - wenn auch nicht immer mit übereinstimmender Reihung der Satzblöcke.

⁶⁰ Vgl. Müller, *Untersuchungen*, 261 - 2, sowie ebenda passim mit zahlreichen weiteren Nachweisen.

⁶¹ Vgl. Hoffmann-Pokorny, *Dekret*, 56 - 7, 105 - 106; ebenda 113, zu 1022.

wendeten Materialien scheinen sowohl Burchard als auch der 1 CDP zugeflossen zu sein⁶². Ebenso fehlt der CDP die bereits im ältesten Burchardcodex nachgetragene Mainzer Provinzialsynode von Seligenstadt (1023).⁶³ Andererseits griff Burchard - ebenfalls nach den Untersuchungen von Hoffmann und Pokorny - bei der späteren Durcharbeitung seiner Sammlung auf spezifisch Freisinger Material zurück. Entnahmen, die sich bei ihm in älteren Schichten wiederfinden, scheint er schneller in ihrer Inskription verfälscht zu haben, während jüngere Schichten - wenn auch nicht immer - eine größere Korrektheit im Umgang mit den Vorlagen zeigen. Diese Korrektheit läßt sich jedoch wiederum fast durchgängig bei der CDP feststellen.⁶⁴ Die Vorlagenanalyse zeigt, daß manchmal dieselben Normen Burchard z.B. über Regino, der CDP dagegen über die CAD oder durch den Recueil Krause vermittelt wurden. Kurz: Um einen gemeinsamen Kern wurden in vielfacher Wechselwirkung stehende Materialien angeordnet. Eine genauere Zuordnung sowie eine eventuelle weitere Differenzierung der einzelnen Schichten der CDP in Bezug auf die jüngst herausgearbeiteten Schichten des Decretum Burchardi muß einer späteren Untersuchung vorbehalten bleiben⁶⁵.

Auffällig ist bei einem Vergleich mit dem Wormser Dekret die wesentlich konservierendere und letztendlich respektvollere Textbehandlung durch die Redaktoren der CDP. So heißt es im Vorwort zur Volfassung der 1 CDP ausdrücklich, daß *[...]non aliquid nouum non apocryphum ullatenus esse subscriptum sed [...] quod probabilis et certa sanctorum patrum decreuit sententia [...]* Und so wird es auch gehalten: Inskriptionen werden (soweit nachvollziehbar) nicht geändert, ebensowenig werden nicht passende Subskriptionslisten den Kanones - zur Erhöhung der Autorität, wie bei Burchard vermutet - beigefügt. Möglicherweise ist dies auch ein Hinweis auf ein anderes, vielleicht für Freising spezifisches, Verständnis der Rechtsquellenlehre der Redaktoren der CDP, erhalten doch so die Kanones der unverfälschten spätfränkischen bzw. frühdeutschen Konzilien denselben Rang wie jene der hochangesehenen spätantiken Versammlungen. Überhaupt werden nicht nur in absoluten Zahlen, sondern erst recht auch in Prozentsätzen betrachtet, in der CDP deutlich stärker die Konzilien berücksichtigt als im Dekret des Wormser Bischofs.⁶⁶ Gleichzeitig werden die normsetzenden Äußerungen

⁶² Vgl. Müller, Untersuchungen, S. 268 - 271; Hoffmann-Pokorny, Dekret, 40 - 41. Festzuhalten ist auch, daß jener Kodex, in dem die vermutlich von Burchard veranlaßten Änderungen und Nachträge nachzuweisen sind, vom Charakter der Anlage her eher den Prunkhandschriften zuzurechnen ist, also ursprünglich wohl am Ende und nicht als "Werkstattexemplar" am Anfang einer Entwicklung stehen sollte, vgl. ebenda, 38.

⁶³ Vgl. Müller, Untersuchungen, 11: Ablehnung der These Fourniers, die Redaktoren der CDP hätten aus Rücksichtnahme auf den Papst die ihnen bekannten Seligenstädter Beschlüsse ausgelassen. Zu Burchards Nachtrag Hoffmann-Pokorny, 37.

⁶⁴ Zur Rezeption der Freisinger Materialsammlung (CIm 6245) im Dekret, Hoffmann-Pokorny, Dekret, 75 - 81. Beispiel der Verfälschung jüngerer Überlieferung durch Burchard: Hohenaltheim 916, cc. 23 u. 24, vgl. Müller, Untersuchungen, 77 FN 368, im Gegensatz zum Dekret in der CDP korrekt inskribiert und mit vollständigem Text überliefert.

⁶⁵ Die unabhängige Benutzung der CAD durch die CDP bereits bei Fournier, wie FN 27, 231 - 232. Derselbe Sachverhalt aus unterschiedlichen Quellen, z.B.: Gelasius I. JK 636 c. 16 findet sich bei Burchard 2.18 nur in einer redigierten letztlich aus Regino 1.424 stammenden Fassung, bei CDP 2.56 dagegen in der textlich umfangreicheren Fassung der Dacheriana 3.2, c.19 derselben Dekretale bei Burchard 2.20 und Regino 1.426, ausführlicher bei CDP 4.135 aus Dacheriana 3.5 stammend. Daß die CDP der Sammlung Krause folgt, Burchard dagegen Regino, vgl. Müller, Untersuchungen, 314, 293 u. passim. Zur Benutzung Pseudoisidors vgl. oben FN 57.

⁶⁶ So beträgt der Anteil in % an der Gesamtzahl der Kapitel in CDP|Dekretum Burchardi bei der Überlieferung von Kanones des Konzils von Mainz 813 1,49|0,89; 847 0,48|0,33; 852 0,27|0,05; Meaux-Paris 845/46 1,77|1,17; Statuta Ecclesiae Antiqua 2,25|1,22. Das sind für die CDP zwischen 130 und 500% der Werte Burchards! Dabei wurden nur jene Konzilien zum Vergleich herangezogen die in beiden Sammlungen unter denselben Bedingungen rezipiert wurden, d.h. die frühdeutschen Konzilien, die Burchard wahrscheinlich letztendlich über Freisinger

gen der weltlichen, nämlich der karolingischen und ottonischen Herrscher nicht als Äußerungen kirchlicher Institutionen oder Personen camoufliert⁶⁷, d.h. auch ihr Platz im christlichen Orbis ist unzweifelhaft, - ist noch nicht in Frage gestellt. Dies wird durch einen Vergleich auch der Textveränderungen bei Burchard bestätigt. Mit eine Erklärung könnte, m.M.n., in dem eingangs geschilderten besonderen Verhältnis der Freisinger Bischöfe zum Königtum zu finden sein⁶⁸. Inwieweit nun aber eine Interpretation zulässig ist, die daraufhin in den Änderungen in Burchards Werk bereits erste Gedanken der lothringischen Frühreform wirksam sieht, dagegen die CDP als Ausdruck "reichskirchlichen" Verständnisses auf dem letzten Höhepunkt betrachtet, ist fraglich. Vermutlich werden dadurch die Quellen überinterpretiert.

3.5 Entstehungsort und -zeit

Allein fünf der insgesamt dreizehn Textzeugen lassen sich vom paläographischen Befund her jener Aufschwungphase des Freisinger Skriptorium zuweisen, die für den Beginn des 11. Jhds. typisch ist. Darunter sind auffälligerweise Codices, die die späte 1 CDP, die frühe 1 CDP und auch die 2 CDP repräsentieren. Dies ist ein wichtiges Indiz dafür, daß die CDP in einem vielschichtigen, mehrere Redaktionsstufen umfassenden Prozeß in Freising entstanden ist. Weitere Indizen finden sich bei den Vorlagen der CDP, die zu wesentlichen Teilen aus originär Freisinger Sammlungen bestehen, und schließlich hinterläßt die CDP in anderen Freisinger Manuskripten Spuren⁶⁹.

Der langwierige Entstehungsprozeß der CDP läßt sich mit den drei Freisinger Bischöfen Abraham, Gottschalk und Egilbert verbinden. Abraham und Gottschalk waren hervorragende Organisatoren, beide gelten als sehr gelehrt und als engagierte Büchersammler⁷⁰. So sorgte Abraham z. B. für den Erwerb der in Freising vorhandenen Autographe aus dem Besitz Rathers von Verona⁷¹. Durch diese Verbindung, wenn auch nicht unbedingt aus der Veroneser Dombibliothek selbst, könnte der "italienische" Teil der CDP beeinflusst sein. Abraham und Gottschalk ließen in Lotharingen u. a. kanonistische Texte abschreiben, die das Vorhandensein seltenerer kanonistischer Materialien aus diesem Raum in der CDP erklären. Egilbert exponierte sich in der Folgezeit ebenso wie Burchard von Worms bereits sehr früh als enger Parteigänger des späteren Kaisers Heinrichs II. Beide finden sich mehrfach gleichzeitig in Urkunden⁷². Hier könnte ein Schlüssel zur Verbindung Freising mit Worms liegen. Der

Quellen vermittelt wurden, wurden ebenso weggelassen, wie die über die Sammlung Krause der CDP vermittelten Materialien.

⁶⁷ Z.B. Hohenaltheim 916 cc. 23 und 24 bei Burchard Augustinus und einer Synode von Tongern zugeschrieben, in der CDP richtig, vgl. Müller, Untersuchungen, 77 FN 368. Gleichzeitig sind aber übereinstimmend für beide Sammlungen bei c. 27 eine (weitere) Fehlinskription und gemeinsame Abweichungen festzuhalten, vgl. ebd. 73 FN 346, - ein Beleg des gemeinsamen Kerns.

⁶⁸ So läßt z.B. Burchard in Erfurt 932 nur die Synode Normen setzen, die Redaktoren der CDP halten sich an die Vorlage und erwähnen den *gloriosissimus rex*, der *ad augmentum christianae religionis concessit*, vgl. Müller, Untersuchungen, 58, FN 286.

⁶⁹ vgl. o. FN 46.

⁷⁰ S. o. FN 1, 2 und 5; ferner Wattenbach-Holtzmann-Schmale, wie FN 1, 276 - 7 sowie Daniel, Handschriften, 79 - 84.

⁷¹ Vgl. Daniel, Handschriften, 101 - 2; die jüngste Liste der Autographe bei Bernhard Bischoff, *Anecdota novissima*, Stuttgart 1984, 11 - 12; s. o., Punkt 2.2, den Einfluß einer in Tradition Rathers stehenden Hand auf den 4. Faszikel des Clm 6245.

⁷² Vgl. z.B. DD H II, Nrr. 11, 20, 21, Schenkungen Heinrichs zugunsten der Wormser Kathedrale, Egilbert recognized. Vgl. ferner, Herbert Zielinski, *Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit*, (1002 -

ursprüngliche Anstoß für die der CDP zugrundeliegende Materialsammlung könnte möglicherweise einst von den Aktivitäten Abrahams in Karantien ausgegangen sein, ließ er sich doch in der Zeit seiner eingangs erwähnten Verbannung die Mission besonders angelegen sein. Immerhin denkbar ist, daß er nicht nur ein *corpus cathecticum Carantorum*, für das er sogar Predigten in slawischer Sprache aufschreiben ließ, sondern ebenso ein juristisches Corpus zur persönlichen Verfügung haben wollte⁷³.

3.6 Rezeption

Als geschlossene Sammlung scheint die CDP im süddeutschen Raum vereinzelt bis ins 12. Jahrhundert hinein abgeschrieben worden zu sein, wie ein Blick auf die handschriftliche Überlieferung zeigt. Als großes Exzerpt kann der Textzeuge BAV pal. lat. 584 angesprochen werden, der aber keine weiteren Nachfolger gefunden hat. Durch seine Geschlossenheit dokumentiert er immerhin eine Auseinandersetzung mit dem Text. Ein Saeculum später, nämlich wieder im 12. Jhdt, liegen jene Verarbeitungen der CDP mit dem Decretum Burchardi, die in dem o.g. Olmützer Manuskript 202 und des Dekrets mit der CDP, die in dem Wiener Kodex 354 enthalten sind. Darüber hinaus lassen sich nur sehr wenige Kapitel finden, die zweifelsfrei aus einer CDP in andere Sammlungen oder Handschriften übernommen wurden. Der Grund für diesen negativen Befund ist wahrscheinlich in der parallelen Existenz des Burchard'schen Dekretes zu sehen, das mit vielfach gleichen Normen den Stoff durch mehr Bücher bei gleichzeitig geringerem Umfang übersichtlicher und straffer präsentierte; auch durch seine schnelle und weiträumige Verbreitung wohl ein Bedürfnis nach einer weiteren Verbreitung der CDP nicht mehr entstehen ließ. Illustrieren läßt sich das bei der Errichtung des Bistums Bamberg (ab 1007): unter den vielen Texten rechtshistorischer Bedeutung, die für die entstehende Bibliothek und Schule gesammelt oder angefertigt wurden, findet sich auch ein paläographisch frühes Exemplar der CDP, geschaffen möglicherweise auf Geheiß Heinrichs II., der Freising eng verbunden war. Aber ebenso findet sich dort bereits ein paläographisch und materiell sehr frühes Exemplar des Decretum Burchardi.

4. Der Stil kanonistischen Arbeitens in Freising

Die Beobachtungen zu Methodik und Inhalt der besprochenen Sammlungen erlauben, von einem eigenen Stil der Freisinger Werkstatt um die Jahrtausendwende zu sprechen.

Zunächst sei festgehalten, daß die Freisinger Redaktoren oder Kompilatoren sehr konservativ mit ihren Texten umgingen, sich im Gegensatz z.B. zu Burchard keine Eingriffe in die Texte erlaubten. So weit aus heutiger Sicht überhaupt nachvollziehbar, kann man ihnen ein ausgesprochenes Bemühen um große Vorlagentreue nachsagen. So lassen sich im Falle der

1125), 1, Wiesbaden 1984, 280 sowie die Narratio von DH II 136.

⁷³ Zur Karantenmission, vgl. Daniel, Handschriften, 79 - 81 zu Clm 6426 ebenda, 114 - 139, ferner Hoffmann, Buchkunst, 165, der wahrscheinlich macht, daß f. 27 - 33 dieses Manuskriptes aus Fulda, unweit des ursprünglichen Verbannungsortes Abrahams, nach Freising geschickt worden sei. Weitere "Freisinger Texte zur Missionarbeit" - z.T. des 9. Jhds - bei Erwin Herrmann, Slawisch-germanische Beziehungen im südostdeutschen Raum von der Spätantike bis zum Ungarnsturm, München 1965, = Ver. Coll. Carolinum, 17, hier 208 FN 248, (Frödl. Hinweis von Herrn H.G. Hermann).

Freisinger Materialsammlung die Abschriften aus dem Clm 6245 die Texteingriffe nur als Versuch zu ordnen beschreiben; bei der Anlage der systematischen CDP werden zwar manchmal vorhandene Überlieferungen getrennt, aber darüber hinaus nicht weiter verändert. Inskriptionsänderungen oder Änderungen des Kapitelwortlautes lassen sich fast immer auf die Vorlage zurückführen.

Neben der Sorgfalt fällt die lange Dauer auf, in der man sich in Freising mit den Texten auseinandersetzt. Als Beispiel sei erlaubt, Burchard und die Redaktoren der CDP im Vergleich zu sehen: Die eigentliche Entstehung des Dekrets des Wormser Bischofs engen Hoffmann und Pokorny in ihrer Untersuchung auf einen sehr schmalen Zeitraum ein; demnach arbeitet man in Worms schnell, präzise und gleichzeitig im großen Stil. Die CDP könnte dagegen schon vor der Jahrtausendwende begonnen worden sein, um erst eine Generation später abgeschlossen zu werden. Zwei Hauptredaktionen und teils aufeinander aufbauende teils nebeneinanderstehende Textstufen lassen sich heute noch nach Freising verorten, - ähnliches gilt z.B. auch für die Freisinger Materialsammlung.

Das sorgfältige und langwierige Arbeiten an den in der Freisinger Werkstatt vorhandenen Texten, den entstehenden oder vorhandenen Sammlungen, läßt sich auch an den vielfältigen Wechselwirkungen ablesen, die zwischen ihnen bestehen. Dabei reicht die Spanne von nachträglichen Korrekturen in der fons formalis, wie z.B. im Fall des Clm 6245, über Nachträge - wie z.B. im Fall der gerade genannten Sammlung und der Konziliensammlung des Clm 27246 bis hin zu konzeptionellen Änderungen - wie im Fall der späten 1 CDP im Hinblick auf den Recueil Krause.

Bei den inhaltlichen Kriterien ist zunächst das Maß an regionalem Sondergut auffällig, das in vielen Varianten in den o.g. Textzeugen Platz findet: vom Prolog der Lex Baiwariorum bis hin zur Exkommunikation Herzog Heinrichs des Zänkers reichen die Beispiele. Die Sammlungen aber daraufhin als in einem engen Verständnis als 'bayerisch' zu kennzeichnen, dürfte verfehlt sein, denn in den Haupttexten ist in reichem Maße stets die ganze "Reichskirche" berücksichtigt, ebenso spricht der hohe Anteil fremder Hände in den hier interessierenden Manuskripten für sich.

Vom Charakter der in die Sammlungen aufgenommen Stücke her betrachtet fällt vor allem die Menge der zeitgenössischen Konzilskanones auf. Dies dürfte kein Zufall sein. Unter diesem Aspekt ist auch der Umgang mit den weltlichen Herrschern in Inskription und Text der übernommenen Kapitel zu sehen: Für die Freisinger Redaktoren scheint es keinen Grund gegeben zu haben, das Tätigwerden der fast zeitgleichen weltlichen Herrscher als Legislatoren auch für kanonisches Recht zu mindern, oder gar zu verstecken. Ein Ausdruck eines gesunden Selbstbewußtseins, einer in sich ruhenden Kirche, die sich (noch nicht) in einem Konkurrenzverhältnis zur weltlichen Macht sah, oder das Resultat der Vertrautheit mit weltlichen Großen? Von der Entstehungszeit der übernommenen Texte her betrachtet erscheinen, bei aller 'konservativen' Methodik, die Freisinger Kompilatoren 'modernen' Normen und Normsetzungen gegenüber aufgeschlossen.

Ein weiterer Aspekt ist die Frage nach dem Nutzen sowie damit verbunden dem Gebrauch der zusammengestellten Materialien; denn angesichts der Unübersichtlichkeit, teilweise der Rohheit der Anlage stellt sich die Frage, wer eigentlich außer 'Sammlern mit enzyklopädischem Interesse' hätte eigentlich Gewinn aus diesen Materialsammlungen ziehen können. Selbst der von Schneider eindeutig synodalen Zwecken zugeordnete Clm 27246 vermag aus heutiger Sicht kaum die Erwartungen zu erfüllen, die an ein Corpus canonum synodaler Ausrichtung zu stellen waren; jedoch erweitert er in beträchtlichen Maße unsere Kenntnisse der

spätfränkischen, frühdeutschen Synoden.

Betrachtet man die Handschriften, die sich eindeutig Bischof Abraham zuordnen lassen, so fällt auf, daß sie einen eher antiquarisch-enzyklopädischen Eindruck hinterlassen. Dies gilt sowohl für liturgische Handschriften, etwa das für die Kärntenmission angelegt Manual des Clm 6426, als auch für juristische Codices, wie dem ersten Faszikel von Clm 6241, in dem gleichsam die 77-Kapitel-Sammlung zwei Generationen später nacherfunden wurde⁷⁴. Abraham und sein Nachfolger Gottschalk könnten in ihrer mehrfach bezeugten Gelehrsamkeit Träger und Exponenten dieser Haltung sein. Einer Haltung, die zwar sorgfältig neuere und aktuelle Texte berücksichtigte, der ohne zusätzliche praktische Ausrichtung, wie sie z.B. das Dekret des Wormser Bischofs Burchard aufwies, kein Erfolg beschieden war. Bischof Egilbert könnte aufgrund seiner engeren Verbindung zum königlichen Hof noch eine letzte Verbreitung der Freisinger Sammlungen vermittelt haben⁷⁵, ohne allerdings den Stil grundsätzlich zu ändern. Nach seinem Tod ist der Bischofssitz nicht mehr die Hauptstätte literarischer und kanonistischer Produktion im Bistum. So erscheint Freising gleichsam als Grab für die beschriebenen Sammlungen. Die Wirkungen, die nach draußen drangen, spiegeln nur sehr unzureichend das Maß an Gelehrsamkeit, die Liebe zum Detail und die Kenntnisse wieder, die die Freisinger Kanonisten der Jahrtausendwende gehabt haben.

Jörg Müller, München, Stand 1995

⁷⁴ In der Schriftentwicklung läßt sich dieses antiquarische Interesse bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts belegen: Dem Clm 18897 aus Tegernsee ist ein Vor- und Nachsatzblatt beigegeben, das deutlich die Merkmale jener Schrift aufweist, die im 2. Drittel des 11. Jahrhunderts vor allem in Freising geschrieben wurde. Der Inhalt entstammt allerdings dem Dekret Gratians! Frdl. Hinweis v. H. Hoffmann, der inzwischen in der British Library ein weiteres Blatt dieses Typs ausfindig machen konnte.

⁷⁵ Hier ist an die königliche Gründung Bamberg (ab 1007) zu erinnern, die immerhin drei Textzeugen (nicht alle 11. Jahrhundert) der CDP und einen der Freisinger Materialsammlung aufbewahrt. Zur möglichen Verbindung Egilberts mit Bischof Burchard von Worms s.o. FN 72.